

um 9 Uhr vor Fürstl. Amte allhier einzufinden, die Nothdurft und Gebotte ad protocollum zu geben, sodann das weitere zu gewärtigen. Zierenberg den 17. Nov. 1779.

S. S. Amt daselbst. J. P. Zeppe.

9) Dem Gastwirth Hr. Johann Körber alhier sind nummehr auf seinen vor dem Holländischen Thor gelegenen Garten 1400 Rthlr. gebotten, ist nun jemand willens ein mehrers zu geben, der beliebe bey demselben sich zu melden und sein Gebot zu thun, es lieget derselbe an der genannten Straße vorne mit einer Mauer, welche in der Fronte bey die 200 Fuß hat, 7 hoch und 2 Fuß dicke ist, ausserdem befinden sich darinn über 300 von den besten von ihm selbst gepflanzten Obstbäumen, von allen Sorten, ein klein Gartenhaus, ein Brunnen, welcher mit einer Pumpe und dem besten Wasser versehen, zwey Haybüchsen Hütten und eben eine solche Hecke.

10) Es soll weyl. des Inwohner und Strumpfw Weber Daniel Key et ux. zu Leckringhausen eigenthümliche Behausung nebst zugehöriger Portion an Länderey, Gärten, Wiesen und Trieschern, in alio termino licitationis auf den 9. März a. f. bestimmt, gegen baare cassamäßige Zahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft und mit dem in letztern Termine geschehenen höchsten Gebot à 205 Rthlr. der Anfang gemacht werden; diejenigen also, welche auf sothanens Haus, und zugehörige Grundstücke ein mehreres zu bieten gesonnen seyn möchten, haben sich in präfixo Vormittags um 9 Uhr vor mir Endes bemeldten dahier in meiner Wohnung sich einzufinden, ihre Gebotte ad protocollum zu geben, und der Meistbietende nach erloschener Kerze und beschehener ordnungsmäßigen Umfrage des Zuschlags zu gewärtigen. Cassel den 25. Novembr. 1779.

L. S. Robert.

11) Nachdem in dem zur Subhastation des Inwohner und Strumpfw Weber Johannes Schwieder zu Leckringhausen dasigen Behausung mit zugehörigen Portion an Garten, Ländereyen, Wiesen, und Trieschern anberahmt gewesenem Termine sich abermals keine Käufer angegeben, und daher so anderwärtig terminus licitationis auf den 6ten März a. f. präfigirt worden; als wird solches dem Publico des Ends hierdurch nachrichtlich ohnverhalten, damit diejenige, welche Eingangs ermeldete Grundstücke zu erstehen gesonnen seyn möchten, in präfixo Vormittags um 9 Uhr dahier in meiner Wohnung vor mir erscheinen, ihr Gebot thun, und der Meistbietende nach erloschener Kerze und beschehener ordnungsmäßigen Umfrage des Zuschlags gewärtigen könne. Cassel den 13ten Nov. 1779.

L. S. Robert.

12) Es soll der Bönsefeldischen Erben Behausung alhier an dem Markte an der Leopoldstraße-Ecke zwischen denen Reuterschen Erben und dem Bäckerstr. Ziegelhaupt gelegen, an den Meistbietenden verkauft werden; wer darauf bieten will, kann sich Donnerstags den 2ten März des nächststehenden 1780ten Jahrs vor hiesigem Stadtgericht zu gewöhnlicher Gerichtsstunde angeben, sein Gebot thun, und darauf das weitere gewärtigen. Cassel den 11. Dec. 1779.

Ex Commissione Senatus. J. S. Koch, Stadt-Secretar.

13) Es soll der denen Bönsefeldischen Erben zuständige Wiesenplatz, ohngefähr $\frac{1}{4}$ Acl. groß, allhier vor dem Leipzigerthore auf dem Pappenteiche an denen Hertellschen Erben und dem Kranzenplatze gelegen, an den Meistbietenden verkauft werden; wer darauf bieten will, kann sich Donnerstags den 9ten Merz des nächststehenden 1780ten Jahrs vor hiesigem Stadtgericht zu gewöhnlicher Gerichtsstunde angeben, sein Gebot thun, und darauf das weitere gewärtigen. Cassel den 15ten Dec. 1779.

Ex Commissione Senatus, J. S. Koch, Stadt-Secretarius.

14) Es sollen die denen Grauischen Erben zu Wolfsanger zuständige nachbemeldete vor dem Westthor gelegene Ländereyen, als: 1) $3\frac{1}{2}$ Acl. 6 Rut. sodann $2\frac{1}{2}$ Acler $6\frac{1}{2}$ Rut. beydes auf dem Möncheberg am Wege und zwischen Apotheker Wilds Erben, 2) $2\frac{1}{2}$ Acl. am Heilgenhornswege zwischen Henrich Wilhelm Fischer und Wilds gelegen, wegen rückständiger Herrschaftl. Onerum, an den Meistbietenden verkauft werden; wer darauf bieten will, kann sich in dem dazu auf Donnerstag den 9. März des nächststehenden 1780ten Jahrs anderweit präfigirtem Termin, vor hiesigem Stadtgericht zu gewöhnlicher Gerichtsstunde angeben, sein Gebot thun,